

Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Abteilungsleiter  
Mag. Christoph Schlager  
Abteilung IV/6  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E fsp@wko.at  
W wko.at/fp

per E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2021-0.464.836	FSP/20/21/Dr. Herbert Hlava	4244	15.07.2021

### **EBITDA-Ermittlungs-VO; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Wirtschaftskammer Österreich erhebt keine Einwendungen gegen den im Betreff genannten Verordnungsentwurf.

Zum Thema Zinsschranke/Zinszahlungen gestatten wir uns jedoch einige grundsätzliche Anmerkungen:

Ab 1.1.2021 fallen Zinszahlungen, die eine österreichische Gesellschaft an ihre ausländische Tochter leistet, nunmehr potenziell in den Anwendungsbereich dreier Regelungen, die sehr ähnliche Ziele verfolgen und letztlich dieselbe Rechtsfolge anordnen: (1.) das Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG, (2.) die Hinzurechnung als Passiveinkünfte iSd § 10a Abs. 2 KStG und (3.) nunmehr auch die Zinsschranke gemäß § 12a KStG.

Das Rangverhältnis zwischen Zinsschranke und Abzugsverbot ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich geregelt. Auch das Verhältnis zwischen Abzugsverbot iSd § 12 Abs. 1 Z 10 KStG und Hinzurechnung ist seit dem StRefG 2020 ausdrücklich festgelegt. Das Verhältnis zwischen Zinsschranke und Hinzurechnung ist demgegenüber unklar. Daher droht die Gefahr einer kumulativen Anwendung beider Regelungen und damit verbunden einer juristischen Doppelbesteuerung, welche unbedingt vermieden werden sollte.

Ungeachtet dessen wird die Komplexität des Unternehmenssteuerrechts durch die Einführung eines weiteren Abzugsverbotes bei der Konzernfinanzierung in Form der Zinsschranke insgesamt unbestritten weiter zunehmen.

Freundliche Grüße

Für den Abteilungsleiter  
Dr. Herbert Hlava